

NÖ HEIZKOSTENZUSCHUSS



**gemeinde
behamberg**
einfach löwenstark

Antrag für das Jahr 2020/2021

Empfangsstelle

Gemeindeamt Behamberg
Behamberg 30
4441 Behamberg

Antragstellende Person

Anrede * Frau Herr
Titel vorgestellt _____
Vorname * _____
Familiename * _____
Titel nachgestellt _____
Geburtsdatum _____
Staatsbürgerschaft _____
Monatliche Bruttoeinkommen _____

Adresse

Straße * _____
Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____
Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon * _____

Schriftverkehr

Wenn Sie sämtlichen Schriftverkehr per E-Mail zwischen der bearbeitenden Stelle und Ihnen wünschen, dann geben Sie bitte hier Ihre E-Mail-Adresse bekannt:

E-Mail: _____

Bankverbindung

IBAN * _____
Kontoinhaber * _____
Postanweisung gewünscht? ja nein

(Achtung, bei einer Postanweisung fallen zusätzliche Kosten an!)

Folgende Familienmitglieder leben im gemeinsamen Haushalt

Familien- und Vorname	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	Monatliche Bruttoeinkommen

Erklärung/Einwilligung

Ich erkläre verbindlich und unwiderruflich, dass

- ich die **Gemeinde Behamberg Heizkostenzuschuss Richtlinie** sowie die darin enthaltenen **Datenverarbeitungs-Hinweise** gelesen und zur Kenntnis genommen habe;
- ich zur Kenntnis genommen habe, dass meine Daten, nämlich Name, Anschrift, Geburtsdatum und Zeitpunkt der Antragstellung, gem. § 5a Abs. 2 NÖ Seniorengesetz an meine Hauptwohnsitz-Gemeinde zum Zweck der finanziellen Abwicklung der Förderung übermittelt werden;
- die Angaben im Antrag richtig sind und ich zur Kenntnis nehme, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- eine Förderung, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde, unverzüglich an das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeine Förderung und Stiftungsverwaltung zurückzuzahlen sind.

Die Einwilligung kann ich jederzeit, ganz oder teilweise, schriftlich widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird davon nicht berührt.

Allgemeine Hinweise

Datenschutzerklärung

Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter <https://behamberg.gv.at/datenschutz> abrufbar.

Unterschrift

Datum / Unterschrift AntragstellerIn

Wichtig! Bei der Beantragung ist die E-Card vorzulegen.

Prüfung der Förderwürdigkeit

Die Voraussetzungen zur Gewährung des Heizkostenzuschusses liegen vor: ja nein *

.....
Datum

Amtssiegel

.....
Unterschrift



Richtlinien

Für die Gewährung des Heizkostenzuschusses 2020/21 der Gemeinde Behamberg

1. Den Heizkostenzuschuss sollen erhalten:
AusgleichszulagenbezieherInnen
BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitsuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
BezieherInnen von Karenzgeld, Kinderbetreuungsgeld oder Teilzeithilfe, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt
sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
2. Der Heizkostenzuschuss kann nur von Behamberger Gemeindebürgern mit Hauptwohnsitz beantragt werden.
3. Der Heizkostenzuschuss beträgt **100,00 EUR** und ist bis zum **30. März 2021** bei der Gemeinde Behamberg zu beantragen.
4. Maßgeblich für die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist das Gesamtbruttoeinkommen im gemeinsamen Haushalt. Tabelle zur Prüfung der Bruttoeinkommengrenze in Euro bei 14 und 12 Monatsbezügen:

	14 Monatsbezüge	12 Monatsbezüge
Alleinstehend	1.000,48	1.167,22
Alleinstehend, 1 Kind	1.154,85	1.347,31
Alleinstehend, 2 Kinder	1.309,22	1.527,40
Alleinstehend, 3 Kinder*	1.463,59	1.707,49
Ehepaar, Lebensgemeinschaft	1.578,36	1.841,42
Paar, 1 Kind	1.732,73	2.021,51
Paar, 2 Kinder	1.887,10	2.201,60
Paar, 3 Kinder*	2.041,47	2.381,69
3. erwachsene Person	577,88	674,20

* für jedes weitere Kind ist ein Betrag von

154,37	180,09
--------	--------

 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

* für jede weitere erwachsene Person ist ein Beitrag von

577,88	674,20
--------	--------

 hinzuzurechnen.

5. Das Einkommen aller dem gemeinsamen Haushalt angehörenden Personen ist nachzuweisen (Pensionsbescheid, Pensionsabschnitt, Mitteilung über den Leistungsanspruch des Arbeitsmarktservice, etc.)

Nicht zum Einkommen zählen: die Familienbeihilfe, Schüler- und Studienbeihilfen, Kinderzuschüsse nach dem Sozialversicherungsgesetzen, Lehrlingsentschädigungen, Ausgedingeleistungen, Pflegegelder, Kriegsopfer- oder Versehrtenrenten.

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrerer Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohnungen (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen angeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z. B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoffbedarf aus eigenen Energiequellen abdecken können.

6. Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch